

Anton Bauer schreibt an Johann Karl von Liechtenstein, dass er die Schulden auf dem Benefizium in Vaduz, die sein verstorbener Schwager Rudolph Gapp gemacht hatte, in der Hoffnung übernommen hat, diese würden bei der Neuvergabe des Benefiziums beglichen. Ausf. Schloss Vaduz, 1746 Juni 3, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog. Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Es hat der lezt verstorbene beneficiat Gapp dahier, weilen die 5 jahr hero, da er das beneficium zu geniessen, die höchste gnad gehabt, lauter schlechte jahr waren, einige schulden hinterlassen, so ich, angesehen er ein leiblicher brueder zu meiner frau ware, samtlich übernommen, in der hofnung, es werde der successor, so nunmehr herrn Johann Baptist Ebenhoch ist, die von denen geistlichen rechten denen erben vergöndte zeit nicht kritisieren und wenigist das, was in denen privilegiis dises beneficii angesetzt, passieren lassen. Der Gapp ist den 14. Februarii mit todt abgangen, und wann mann die abtheillung der 2 halben jahr, so ansonsten denen erben zu guethen kombt, als Martini bis Georgi, und von Georgi wider bis Martini, wie es bey absterbung eines weltpriesters geordnet ist, machet, so kommete zu bezahlung der schulden, oder in abgang diser, dem spolio zu guethen, der monath Novembris, Decembris, Januarii und der halbe Februarii und obzwar sonsten denen erben in disem bistumb nach alt her- [2] gebrachter observanz die einkünfften post obitum eines jeden cleri noch ein monath passieret wirdt, so habe ich gleichwohlen, solch nicht begehren wollen, weilen anligende extractus aus denen privilegien beeder beneficien zaigen will, das a die obitus die einkünfften dem sucessori zugehen sollen, ob er schon bey seiner hiehero khunft zu evitieren, und also 4 monath id est 1/3 von dem einkommen zugesagt. Nunmehr will er aber der mainung seyn, das mir kein mehrers, als von dem tag Martini an bis auf die erhaltene gnädigste resolution und also nur 3 monath und 3 tag gebühre, auf welcheshin in antworth gegeben, das, weilen er mit deme, was in denen privilegiis angesetzt, nicht vergnüegt, so verlange ich es bis auf die investitur, wo er erist in die activität gesetzt worden, oder noch einen monath post obitum, wie es bey absterbung anderer weltgeistlichen bishero in dem ganzen bistumb gehalten worden, mithin auch mir nicht abgesprochen werden könne.

Ich werde mir aber zu Wienn² bey unserm gnädigsten fürsten und herrn eine gnädigste resolution unterthänigst ausbitten. Die antworth wäre von ihnen hierauf das ihme euer hochfürstliche durchleucht nichts mehr zu [3] befehlen hätten, und von daher nichts mehr annehme, er hätte nunmehr seinen geistlichen richter unter dem er stehe. Warüber ihme widersezte, das wäre nunmehr der danckh gegen seinem gnädigsten herrn collatori, den er noch darzue so schandtlich hintergangen, in seinem memmoriali herkommen lassen, dass er im zu Vaduz³ und diser gegend wohl bekandtes landtskind seye, und seye doch ein Österreicher aus dem österreichischen dörrfl Bederis unter Veldtkirch⁴ gelegen her, und kein mensch hier, deme er bekandt. Es könne ihme ergehen, wie seinem vorfahrer Hopp, deme umb seiner aufführung willen seine einkünfften auch zu 2 mahlen mit arrest belegt worden, ohne das ihme sein geistlicher richter auf dem er nunmehr boche, was hätte helffen können, und wurde insonderheit er daselbsten wenig hilf finden, als ihme ja bekandt, wie er allda beschriben und was vor denuntiations-puncta, so herr canonic Meris wider ihne eingeben, ihme zur verantwortung zugestellt worden, wann dergleichen euer hochfürstlich durchlaucht zu vernehmen kommen solten vermög revers, ob er schon vorgebe, er seye disem nicht nachzukommen schuldig, indem dergleichen revers von dem Concilio Tridentino [4] gänzlicher verworffen wären, er das beneficium wohl gar wider verliehren könne etc. Ich hätte ihne disen revers nach der investitur zu unterschreiben nicht vermöcht, wann ich nit den schlissl zu dem beneficiathaus noch in handen gehabt und getrohet hätte, so ferne er disen nicht unterschreiben

¹ Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ Vaduz, Gem. (FL).

⁴ Feldkirch, Vorarlberg (A).

wurde, ich ihne ohne vorhero einholende hochfürstliche resolution nicht in das beneficiathaus einlassen werde, wo doch dise revers umbso mehrers löblich als dis 2 hofcaplön nur gestrüfftet worden denen herrschafften, so damahlen hier gewohnet, allein aufzuwarthen. Nunmehr aber, da keine herrschafft mehr hier, eldiglich nichts zu thuen haben, als wochentlich eine und alle quatterber eine heilige mess pro fundatoribus zu lesen.

Und weilen nun bey disen beeden beneficiis über deren einkommen und verlassenschafft die dijudicatur allein euer hochfürstlich durchleucht zukommet, als habe darumben unterthänigst bitten und zu hochfürstlichen gnadens hulden in submissen respect mich gehorsambst empfehlen wollen.

Euer hochfürstlichen durchleucht
Schloss Hohenlichtenstein⁵, den 3. Junii 1746.

Unterthänigst, treu, gehorsambster
Anton Bauer⁶ manu propria

[5] [*Dorsalvermerk*]
Präsentato, den 10. Junii 1746.

[*Antwortschreiben*]
[*linke Spalte*]
Liechtensteiner verwalter Bauer.
Wienn, den 17. Junii 1746.

Solle, wie es nach absterben deren dortigen beneficiaten mit denen einkünfften bishero daselbst observiret worden, ein gleiches respectu des dermahligen neuen beneficiati observiren und ihme diesfals nichts besonderes angehen lassen.

[*rechte Spalte*]
Wir haben aus eurem gehorsamen in mehreren vernohmen, welcher gestalten es nach absterben deren dortigen beneficiaten mit deren einkünfften bishero daselbst observiret worden. Beschehen euch solchemnach, dass ihr ein gleiches respectu des dermahligen neuen beneficiati observiren und ihme nichts besonderes angehen lassen sollet.
Wedl

⁵ Schloss Vaduz.

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.